

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ausländer, die keinen Dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland haben und sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sofern sie hilfsbedürftig sind.

Wer kann Unterstützung bekommen?

- Asylbewerber
- Geduldete (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von vollziehbaren ausreisepflichtigen Ausländern)
- Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind
- Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen, deren Aufenthalt zunächst von vorübergehender Dauer ist

Welche Leistungen gibt es?

- Entsprechend § 3 AsylbLG besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Grundleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs/Verbrauchsgüter des Haushalts (**notwendiger Bedarf**).
Weiterhin besteht zusätzlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfes des täglichen Lebens (**notwendiger persönlicher Bedarf**).
- Nach einem Aufenthalt von 18 Monate, ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet und sofern die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde, besteht ein Anspruch auf Leistungsgewährung gemäß § 2 AsylbLG.
Das entspricht den Leistungen nach SGB XII.

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, da Leistungsberechtigte in der Regel von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind.
- Sonstige Leistungen z.B. besondere Bedarfe für Schwangere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Auszahlung der Leistungen kann Geld-, Sachleistung oder in Form von Wertgutscheinen erfolgen.

Darüber hinaus regelt das AsylbLG auch die Voraussetzungen für mögliche Leistungskürzungen. Diese werden jährlich durch das Migrationspaket teilweise neu gefasst und bilden eine umfangreiche Eingriffsgrundlage für Leistungskürzungen aus unterschiedlichen Gründen.

Wie erhalte ich die Leistung?

Sie müssen einen Antrag im Sozialamt stellen.

Sprechen Sie zu den Öffnungszeiten mit den Mitarbeitern.

Auf Wunsch beraten und helfen Ihnen die Mitarbeiter im Sozialamt Sachgebiet SB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.